OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350719/2/BZ

Datum:
Linz, 16. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des M.J., X, L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 13. August 2019, GZ: SJF/BMS, betreffend der Abweisung eines Antrags auf Zuerkennung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs (Bedarfsorientierte Mindestsicherung)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13. August 2019, GZ: SJF/BMS, wurde dem Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 12. August 2019 auf Zuerkennung von Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung keine Folge gegeben.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf bereits 21 Jahre alt sei und die Handelsschule im Schuljahr 2018/2019 begonnen habe. Der Bf absolviere somit derzeit eine Schulausbildung, welche er nach dem 18. Lebensjahr begonnen habe. Diese Schule diene auch nicht zum Abschluss der Pflichtschule, sodass keine Ausnahmebedingungen gemäß § 11 Abs. 3 Oö. BMSG vorliegen. Der Bf stehe dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, da er hauptberuflich Schüler sei. Er sei auch nicht beim AMS als arbeitssuchend gemeldet, weshalb die Voraussetzungen des Oö. BMSG nicht erfüllt seien.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er die Abänderung des bekämpften Bescheids dahingehend beantragt, dass ihm bedarfsorientierte Mindestsicherung zugesprochen werde.

Begründend wurde ausgeführt, dass der Bf von September 2014 bis 2017 die Neue Mittelschule in G. besucht habe. Danach habe er die Handelsakademie in Linz A. besucht und im Schuljahr 2018/2019 in die Handelsschule, ebenfalls in Linz A. gewechselt. Der Bf habe somit seine Schulausbildung bereits vor dem 18. Lebensjahr begonnen. Aus § 11 Abs. 3 Z 5 Oö. BMSG gehe nicht hervor, dass es sich um eine einheitliche Ausbildung handeln müsse. Zudem liege hier ohnehin eine Kontinuität der Ausbildung vor, da die Handelsakademie inhaltlich mit der Handelsschule gleichzusetzen sei. Da der positive Abschluss der Neuen Mittelschule Voraussetzung für die Aufnahme in die Handelsakademie bzw. Handelsschule sei, liege eine Einheitlichkeit der Ausbildung vor.

I.3. Mit Schreiben vom 26. September 2019 hat die belangte Behörde diese Beschwerde gemeinsam mit ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegenstehen. Im Übrigen haben weder die belangte Behörde noch der Bf eine mündliche Verhandlung beantragt, obwohl der angefochtene Bescheid den Hinweis

enthält, dass der Bf das Recht hat, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist am x geboren. Er besuchte von September 2014 bis 2016 die Neue Mittelschule in G. Von September 2016 bis 2018 besuchte er die Handelsakademie in Linz, A., und wechselte im September 2018 (Schuljahr 2018/2019) in die Handelsschule in Linz, A. Der Bf wohnt im Schülerwohnheim „J.W." und hat hiefür monatlich 272 Euro (inklusive Betriebskosten) zu entrichten.
Seit 11. August 2018 ist der Bf geringfügig bei der G. GmbH angestellt. Beim AMS ist er nicht als arbeitssuchend gemeldet.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist unstrittig.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 5 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4

1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

Nach § 7 Abs. 2 Oö. BMSG gelten als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 insbesondere:

1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;

[...]

Gemäß § 11 Abs. 1 Oö. BMSG haben Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen.

Nach § 11 Abs. 2 Oö. BMSG ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

Nach § 11 Abs. 3 Oö. BMSG darf der Einsatz der Arbeitskraft insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres überwiegend selbst pflegt und erzieht, sofern auf Grund mangelnder geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten (wie Kinderbetreuungseinrichtungen, Tagesmütter oder Tagesväter) keine Beschäftigung aufgenommen werden kann. Bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres eines Kindes kann dieser Elternteil auch bei verfügbaren geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten vom Einsatz der Arbeitskraft absehen, es sei denn, er hätte bereits bei der Entscheidung zum Bezug des Kinderbetreuungsgeldes eine abweichende Wahl für eine kürzere Bezugsvariante getroffen,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin oder einen Lebensgefährten bzw. eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner, welche bzw. welcher ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann oder
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter die Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zur Erlangung des Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

   und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannte regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

Nach § 11 Abs. 3a Oö. BMSG sind Personen nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

III.2. Verfahrensgegenständlich ist die Frage zu klären, ob eine einheitliche Ausbildung vorliegt, die der Bf bereits vor Vollendung seines 18. Lebensjahres begonnen hat und diese zielstrebig verfolgt.

§ 11 Abs. 1 Oö. BMSG legt fest, dass Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen haben. Gemäß § 11 Abs. 3 Z 5 Oö. BMSG darf der Einsatz der Arbeitskraft jedoch insbesondere von Schülern, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen, nicht verlangt werden. Ebenfalls ausgenommen sind nach § 11 Abs. 3 Z 7 Oö. BMSG Personen, die nicht unter die Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zur Erlangung des Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zu Ziel hat, stehen (lit. a) oder an einer mindestens dreimonatigen beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristigen (Wieder-) Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert (lit. b), und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannte regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

Entgegen dem Beschwerdevorbringen befindet sich der Bf nicht in einer vor Vollendung seines 18. Lebensjahres begonnenen Schulausbildung. Nach dem festgestellten Sachverhalt wurde er am x geboren und vollendete sein 18. Lebensjahr daher am x. Somit hatte der Bf bereits bei Abschluss der Neuen Mittelschule sein 18. Lebensjahr vollendet. Die Ausnahmeregelung des § 11 Abs. 3 Z 5 Oö. BMSG gelangt somit nicht zur Anwendung, da der Bf die aktuelle Ausbildung an der Handelsschule mit September 2018 begonnen hat. Auch die Ausbildung an der Handelsakademie hat er mit September 2016 und somit jedenfalls nach Vollendung seines 18. Lebensjahres begonnen, sodass sich ein näheres Eingehen darauf, ob der Wechsel von der Handelsakademie in die Handelsschule als einheitliche Ausbildung anzusehen ist, erübrigt.
Insoweit der Bf vorbringt, dass er beginnend mit 2014 die Neue Mittelschule besuchte und somit seine Schulausbildung vor dem 18. Lebensjahr begonnen hat, ist festzustellen, dass es sich – entgegen der Ansicht des Bf – dabei um keine einheitliche Schulausbildung handelt. Würde man die Regelung im Sinne des Bf so verstehen, dass die gesamte Schulausbildung einheitlich zu betrachten wäre und auch Schulwechsel nach Vollendung des 18. Lebensjahres einer Anwendung der Ausnahmebestimmung nicht entgegenstehen, dann würde diese Regelung ihren Zweck als Ausnahmebestimmung vom Einsatz der Arbeitskraft verfehlen, da diese

dann im Regelfall zur Anwendung gelangen würde, da die Schulausbildung normalerweise vor der Vollendung des 18. Lebensjahres – nämlich mit der Einschulung in der Volksschule – begonnen wird. § 11 Abs. 3 Z 5 Oö. BMSG kann daher nur so zu verstehen sein, als dieser Personen von der Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft insoweit ausnimmt, als diesen ermöglicht werden soll, die jeweils letzte, vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnene Ausbildung abzuschließen. Zusammenfassend gelangt daher § 11 Abs. 3 Z 5 Oö. BMSG schon aus den dargestellten Gründen – unabhängig davon, ob der Bf die Ausbildung zielstrebig verfolgt – nicht zur Anwendung.

Da der Bf im gegenständlichen Fall nicht in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zur Erlangung des Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, steht und auch nicht an einer mindestens dreimonatigen beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert, teilnimmt, kommt auch die Ausnahme von der Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft nach § 11 Abs. 3 Z 7 Oö. BMSG nicht zur Anwendung.

Im Ergebnis ist der Bf daher nicht von der Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft gemäß § 11 Abs. 1 Oö. BMSG ausgenommen, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist. Es liegen auch keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Auch stellt die Beurteilung stets einen in der Person des Mindestsicherungswerbers liegenden und nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar, sodass auch deshalb die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner